



**Anfrage des Abgeordneten Florian Streibl, Freie Wähler  
zum Plenum vom 4. Juli 2012**

**Bayerische Ermittlungen zum angeblichen 300 Mio. DM-Erbe von Franz Josef Strauß**

Bezugnehmend auf den Bericht im Stern "Das Millionenrätsel" (Ausgabe Nr. 27)

frage ich die Bayerische Staatsregierung,

welche konkreten Maßnahmen (wie z. B. Weisungen etc.) auf die anonyme Mitteilung des Schlötterer-Anwalts Anfang August 2010 an die Justizministerin Dr. Merk über die brisante Aussage von Burkhard Knieß, veranlasst wurden, weshalb die Staatsanwaltschaft München I Herrn Knieß nicht vorgeladen und offiziell vernommen hat und stattdessen der zuständige Staatsanwalt die Gegenseite in Kenntnis setzte und weshalb auch nach Weiterleitung der Ermittlungsakte aus Nordrhein-Westfalen an die Staatsanwaltschaft München II kein offizielles Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde?

**Antwort durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für  
Verbraucherschutz:**

Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz leitete das am 12. August 2010 eingegangene Schreiben des Verteidigers von Herrn Dr. Schlötterer<sup>1</sup> und die beiden dort beigefügten anonymisierten Erklärungen eines als "Mitarbeiter einer namhaften Bank" bezeichneten Zeugen der Staatsanwaltschaft München I am 16. August 2010 „mit der Bitte um weitere Veranlassung“ zu. Zugleich erhielt der Verteidiger eine Abgabennachricht. Weitere „konkrete Maßnahmen (wie z.B. Weisungen, etc.) auf die anonyme Mitteilung des Schlötterer-

---

<sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaft München I führt seit März 2010 auf Anzeige der drei Kinder von Franz Josef Strauß ein Ermittlungsverfahren gegen Dr. Schlötterer wegen des Verdachts der Verleumdung. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Anwalts“ traf das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nicht.

Die Staatsanwaltschaft München I konnte den Zeugen Knieß damals schon deshalb nicht vorladen und vernehmen, da der Verteidiger den Namen des Zeugen gerade nicht offenbart hatte und er ihr auch sonst nicht bekannt war.

Nach den Akten der Staatsanwaltschaft München I hat der damals zuständige Staatsanwalt dem Anzeigerstatter Dr. Franz-Georg Strauß in dem gegen Herrn Dr. Schlötterer geführten Verfahren mitgeteilt, dass die Verteidigung die Erklärung eines namentlich nicht genannten Zeugen vorgelegt hat. Da die Staatsanwaltschaft München I damals auf eine angekündigte weitere Stellungnahme der Anzeigerstatter zum Verteidigervorbringen wartete, ist davon auszugehen, dass die Mitteilung der Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang erfolgte.

Unabhängig davon wandte sich der Verteidiger von Herrn Dr. Schlötterer am 1. Oktober 2010 an die Staatsanwaltschaft Bochum und bat um ein vertrauliches Gespräch mit Vertretern der Steuerfahndung und der Staatsanwaltschaft. Am 11. November 2010 wurde der Zeuge Knieß von einem Staatsanwalt sowie zwei Vertretern der Steuerfahndung Düsseldorf zur Sache vernommen. Mitte Dezember 2010 leitet die Staatsanwaltschaft Bochum der Staatsanwaltschaft München II ihr Vorermittlungsverfahren mit der Bitte um Übernahme zu. Als eine der zuständigen Wohnsitzstaatsanwaltschaften übernahm die Staatsanwaltschaft München II das Vorermittlungsverfahren.

Die drei potentiellen, von Herrn Knieß in seiner Bochumer Aussage erwähnten Zeugen wurden anschließend im Rechtshilfeweg in Luxemburg und Österreich vernommen. Die Zeugen konnten die Aussage des Zeugen Knieß jedoch gerade nicht bestätigen - vor allem keine Gespräche zwischen dem "Büro Max Strauß" und der CitiCorpBank Luxemburg bzw. zwischen dem Privatkundenbetreuer der CitiCorp aus Zürich und Herrn Knieß im Jahr 1992. Eine Zeugin aus Luxemburg konnte sich zwar daran erinnern, dass damals über einen Kontakt von Herrn Knieß mit der Familie oder dem Büro "Max Strauß" gesprochen worden war, nicht jedoch an die genauen Inhalte. Auch der Zeuge Knieß konnte nicht sicher sagen, dass es sich bei der Person, mit der er im Jahr 1992 telefoniert hatte, um Max Strauß gehandelt habe.

Danach blieb im Ergebnis unklar, mit wem der Zeuge Knieß gesprochen hatte, ebenso der Zweck des angeblich beabsichtigten Geldtransfers und die Herkunft des Geldes. Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten vorliegen. Da die Voraussetzungen des § 152 Abs. 2 StPO nicht vorlagen, sah die Staatsanwaltschaft München II von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab.

Auch die Staatsanwaltschaft München I sah in der Folge im Verfahren gegen Dr. Schlötterer keinen Anlass zur erneuten Vernehmung des Zeugen Knieß, da er bereits von der Staatsanwaltschaft Bochum sowie der Steuerfahndung Düsseldorf zur Sache vernommen worden war.